

Beilage: 3.3 zur Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
der Stadt Nürnberg vom 26.09.2013

Großtagespflege in Nürnberg

Fortschreibung der Rahmenkonzeption

Inhalt

1.	Auftrag	2
2.	Gesetzliche Grundlagen	2
2.1	Allgemeine Tagespflege	2
2.2	Großtagespflege	2
2.3	Neue Fördermöglichkeit in der Großtagespflege nach BayKiBiG.....	3
3.	Finanzierung der Großtagespflege	3
3.1	Betriebskostenförderung	3
3.2	Investitionskostenförderung.....	4
3.3	Elternbeiträge.....	4
4.	Fachliche Qualitätsstandards der Nürnberger Großtagespflegestellen	4
4.1	Qualifikation der Tagespflegepersonen.....	4
4.2	Pädagogisches Konzept.....	4
4.3	Ersatzbetreuung.....	5
4.4	Fachberatung und Vermittlung.....	5
5.	Anforderungen an die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle	5
5.1	Standortprüfung zur Bedarfsklärung	5
5.2	Nutzungsänderung	5
5.3	Größe und Ausstattung der Räumlichkeiten.....	5
5.4	Außenspielmöglichkeiten.....	6

Hinweis: Bitte beachten Sie auch den Leitfaden für die Gründung einer Großtagespflegestelle in Nürnberg unter www.tagespflege.nuernberg.de

1. Auftrag

Im Juli 2006 gab der Jugendhilfeausschuss den Auftrag zu einer Konzeptentwicklung für ein Modellprojekt „Großtagespflege in Nürnberg“. Am 27.09.2007 wurde dieses Konzept vom JHA beschlossen. Mittlerweile liegen mehrjährige Erfahrungen mit Großtagespflegestellen in Nürnberg vor. Die Anforderungen an die Bildung, Betreuung und Erziehung auch in der Großtagespflege haben sich verändert. Hinzu kamen in den vergangenen Jahren neue Entwicklungen und gesetzliche Änderungen, die einer Fortschreibung der Rahmenkonzeption bedürfen. Ziel ist es, anhand der nun vorliegenden Fortschreibung der Rahmenkonzeption den Ausbau und die Qualität der Großtagespflege weiter zu unterstützen und zu fördern.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Allgemeine Tagespflege

Seit dem Inkrafttreten gesetzlicher Vorgaben im Jahr 2005¹ hat sich die Tagespflege von einer privaten und eher informell organisierten zu einer öffentlich regulierten Betreuungsform gewandelt.

Kindertagespflege wird gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) von geeigneten Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis geleistet. Entsprechend § 22 Abs. 2 SGB VIII sollen „Tageseinrichtungen für Kinder und **Kindertagespflege** (...) die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.“

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist gemäß § 87a Abs. 1 SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Demnach ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist, d.h. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberichtigen und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet, über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt und über Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügt, die in qualifizierten Lehrgängen erworben wurde. Die Anzahl der Betreuungsverhältnisse ist auf acht begrenzt.

2.2 Großtagespflege

Neben der klassischen Kindertagespflege von bis zu fünf Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson sowie der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern (umgangssprachlich „Kinderfrauen“) gibt es auch die besondere Form der Großtagespflege.

Die im Jahr 2005 geschaffene Rechtssituation hatte die Grundlage dafür geschaffen. Danach kann Kindertagespflege auch in „anderen geeigneten Räumen“ (§ 22 Abs. 1 SGB VIII), die kindgerecht sind, stattfinden, und eine qualifizierte Tagespflegeperson auch mehr als fünf Kinder betreuen (§ 43, Abs. 3 SGB VIII).

Unter Großtagespflege versteht man in der Regel die Betreuung und Förderung von mehr als fünf Kindern in einer Gruppe, die von mindestens zwei Kindertagespflegepersonen gemeinsam geleistet wird. Der gesetzliche Rahmen ermöglicht, dass zwei bis drei Tagespflegepersonen gemeinsam mindestens 6 bis maximal 10 gleichzeitig anwesende Kinder betreuen. Werden eigene Kinder ständig mitbetreut, sind sie im Hinblick auf die Belastbarkeit der Betreuungspersonen und die Gruppengröße mitzuzählen. Bei mehr als 10 Kindern handelt es sich nicht mehr um Kindertagespflege.

¹ auf Bundesebene Tagesbetreuungsausbaugetz – TAG sowie Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz - KICK, auf Landesebene Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Das Bayerische Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) benennt in Art. 9 Abs. 2 die fachlichen Bedingungen für den Zusammenschluss von 2 -3 Tagespflegepersonen. Ab dem **neunten, gleichzeitig anwesenden** Kind muss eine Tagespflegeperson **eine pädagogische Fachkraft** sein mit mindestens einer Ausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik. Darüber hinaus soll Berufserfahrung vorhanden sein. Die Anzahl der Betreuungsverhältnisse ist auf 16 begrenzt.

2.3 Fördermöglichkeit in der Großtagespflege nach BayKiBiG

In Zusammenhang mit der Novellierung des BayKiBiG² haben Kommunen die Möglichkeit erhalten, auch Großtagespflegestellen die nutzungszeitabhängige Förderung, ähnlich den Kindertageseinrichtungen, zu gewähren. Fördervoraussetzung nach Art. 20a BayKiBiG ist, dass „die Gemeinde eine Leistung in Höhe der staatlichen Förderung erhöht um einen gleich hohen Eigenanteil an den Träger der Großtagespflege erbringt, und in der Großtagespflege **mindestens eine pädagogische Fachkraft** regelmäßig an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche tätig ist.“

3. Finanzierung der Großtagespflege

3.1 Betriebskostenförderung

Die Betriebskostenförderung bzw. die Entgeltgewährung ist abhängig von der Qualifikation der Tagespflegepersonen. Wenn Fachkräfte tätig sind, wird eine zusätzliche kindbezogene Förderung gewährt.

Variante 1: Großtagespflegestellen **ohne** Fachkräfte mit maximal acht Tageskindern: Wenn Großtagespflegestellen mit qualifizierten Tagespflegepersonen arbeiten, die keinen Abschluss auf dem Niveau einer Fachakademie haben, wird ein Tagespflegeentgelt mit Qualifizierungszuschlag gewährt.

Aktuell erhalten diese Tagespflegepersonen von der Stadt Nürnberg eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII in Höhe von 5,00 € bzw. 5,29 €³ pro Kind pro Stunde. Darin enthalten ist ein Qualifizierungszuschlag über 10% bzw. 20% nach Art. 20 BayKiBiG, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt werden. Zusätzlich werden noch Leistungen für nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zur Altersvorsorge, Kranken- und Unfallversicherung gewährt.

Der Elternbeitrag wird direkt über den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben.

Variante 2: Großtagespflegestellen **mit** pädagogischer/n Fachkraft/Fachkräften:

Die Tagespflegepersonen erhalten von der Stadt Nürnberg das Tagespflegeentgelt ohne Qualifizierungszuschlag in Höhe von 4,71 € pro Kind und Stunde, gemäß § 23 SGB VIII, zuzüglich Leistungen für nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zur Altersvorsorge, Kranken- und Unfallversicherung.

Zusätzlich erhält der **Träger** der Großtagespflegestelle die kindbezogene Förderung (staatlicher und kommunaler Anteil) pro Tagespflegekind, Buchungszeit- und Gewichtungs-faktor.

Die Großtagespflegestelle darf darüberhinaus keine eigenen bzw. zusätzlichen Elternbeiträge erheben. Gemäß Art. 20a BayKiBiG wird der Elternbeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben und zur Refinanzierung des Tagespflegeentgelts verwendet.

In der Regel üben Tagespflegepersonen ihre Tätigkeit auf selbstständiger Basis aus. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass ein Träger einer Großtagespflegestelle die

² Seit 01.01.2013 in Kraft getreten

³ Seit 01.02.2025

Tagespflegepersonen fest anstellt. Insbesondere für Unternehmen bietet dies die Möglichkeit, die Verlässlichkeit und Flexibilität des Angebots noch zu erhöhen. Bei Festanstellung leitet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Tagespflegeentgelt und die kindbezogene Förderung an den Träger der Großtagespflege weiter. Der Anstellungsträger bestreitet daraus die Personalkosten. Die Verwaltung empfiehlt, sich am Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes (mindestens S 2 TvöD SuE) zu orientieren und einen Arbeitsvertrag abzuschließen.

3.2 Investitionskostenförderung

Für Investitionen kann ein Zuschuss aus dem „Förderkonzept Kindertageseinrichtung“ der Stadt Nürnberg beantragt werden. Die Kriterien für die Beantragung und Zuschussgewährung wurden vom Jugendhilfeausschuss zuletzt am 18.09.2019 aktualisiert. Zusätzlich gewährt die Stadt Nürnberg auf Antrag einen Zuschuss zur Erstausrüstung in Höhe von bis zu 1.250,00€ pro Platz in Großtagespflegestellen. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens eine Anmietung bzw. Nutzung der Räume von 10 Jahren vorgesehen ist.⁴

3.3 Elternbeiträge

Für die Eltern besteht kein finanzieller Unterschied, ob sie ihr Kind in klassische Tagespflege oder Großtagespflege geben und ebenso wenig, ob die Tagespflegeperson selbstständig oder angestellt ist. In Nürnberg beläuft sich der Elternbeitrag seit 01.02.2025 auf 2,60 € pro gebuchter Stunde und Kind. Die Buchung erfolgt nach Kategorien analog den Buchungszeiten in Kindertagesstätten. Die Beiträge werden vom Jugendamt nach der Zusendung des Bescheids über die Buchungszeiten erhoben.

Die Eltern können bei Bedarf einen Antrag auf Kostenübernahme durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe stellen.

4. Fachliche Qualitätsstandards der Nürnberger Großtagespflegestellen

4.1 Qualifikation der Tagespflegepersonen

Bei der Betreuung im Rahmen der Großtagespflege müssen alle Tagespflegepersonen eine Qualifizierung nach den Vorgaben des BayKiBiG nachweisen. Seit 01.09.2017 ist in Nürnberg für neue Tagespflegepersonen eine Qualifizierung über 300 UE verpflichtend, bzw. 80 Stunden bei pädagogischen Fachkräften. Die Inhalte orientieren sich am Qualifizierungshandbuch (QHB) des deutschen Jugendinstituts.

Mindestens eine der betreuenden Tagespflegepersonen soll Praxiserfahrung in der Kindertagespflege oder Krippe vorweisen können. Werden mehr als 8 Kinder in der Großtagespflegestelle gleichzeitig betreut, muss zudem eine Tagespflegeperson als pädagogische Fachkraft ausgebildet sein (Art. 30 Nr. 2 BayKiBiG).

4.2 Pädagogisches Konzept

Vor Beginn der Großtagespflege ist bereits im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Betreuungspersonen ein eigenes pädagogisches Konzept vorzulegen. Die pädagogischen Schwerpunkte erfolgen in Anlehnung an den Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Tageseinrichtungen. Berücksichtigt werden muss in diesem Zusammenhang die geplante zu betreuende Altersstruktur. Jedes Kind muss einer Tagespflegeperson als Bezugsperson zugeordnet werden. Aus pädagogischer Sicht wird empfohlen, die Betreuungszeit von 10 Stunden täglich nicht zu überschreiten.

⁴ Siehe Förderkonzept Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg vom 18.09.2019

4.3 Ersatzbetreuung

Um Familien und deren Kindern ein verlässliches Betreuungsangebot machen zu können, bedarf es einer qualifizierten Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Tagespflegeperson. Der Träger muss sicherstellen, dass bei krankheits- oder urlaubsbedingten Ausfällen eine gleichermaßen qualifizierte Tagespflegeperson die Betreuung übernimmt. Empfehlenswert ist die Einbindung einer dritten Tagespflegeperson in die Großtagespflegestelle. Diese verpflichtet sich, im Vorfeld eine regelmäßige Kontaktpflege zu den zu betreuenden Kindern zu leisten.

4.4 Fachberatung und Vermittlung

Die Qualifizierung, fachliche Beratung und Begleitung aller Tagespflegepersonen erfolgt über den von der Stadt Nürnberg beauftragten Träger für die Tagespflege fmf Familienbüro gGmbH, Adresse: Bahnhofstraße 1, 90547 Nürnberg (Stein), www.fmf-familienbuero.de

Alle Tagespflegepersonen, unabhängig ob sie selbstständig oder angestellt sind, werden im Hinblick auf ihre unternehmerische und pädagogische Tätigkeit sorgfältig qualifiziert, regelmäßig in der Großtagespflegestelle besucht und fortlaufend weitergebildet. Die Vermittlung der Kinder erfolgt generell über den Träger der Tagespflege. Die Rechts- und Fachaufsicht der Tagespflege und die Erteilung der Pflegeerlaubnis obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

5. Anforderungen an die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle

An die Standorte, Räumlichkeiten und die Ausstattung von Großtagespflegestellen werden bestimmte Anforderungen gestellt:

5.1 Standortprüfung zur Bedarfsklärung

Das Dienstleistungszentrum Kita-Ausbau⁵ des Jugendamtes der Stadt Nürnberg prüft die generelle Eignung von Standorten und Objekten und den örtlichen Bedarf. In Kooperation mit dem Hochbauamt erfolgt anschließend ein Ortstermin zur Erstbegutachtung der Räume, zur weiteren Prüfung der baulichen und pädagogischen Eignung des Standortes bzw. des Objektes.

5.2 Nutzungsänderung

Voraussetzung für die Realisierung der Großtagespflege ist, dass die erforderlichen Genehmigungen hinsichtlich der Nutzung der Räumlichkeiten eingeholt werden. Um bestehende Gewerbe- oder Wohnräume für Kinderbetreuung in Großtagespflege nutzen zu können, ist eine Baugenehmigung bzw. Nutzungsänderung notwendig. Ein Antrag ist bei der Bauordnungsbehörde zu stellen. Die baulichen und brandtechnischen Auflagen sind in der Bayerischen Bauordnung geregelt. Zur Klärung wird empfohlen, sich vorab im Dienstleistungszentrum Bau, Lorenzer Straße 30, 90402 Nürnberg beraten zu lassen.

5.3 Größe und Ausstattung der Räumlichkeiten

Großtagespflege kann stattfinden in

- angemietetem Wohnraum,
- angemieteten Gewerberäumen,
- Räumen einer Kindertageseinrichtung, einer Gemeinde, eines freien Trägers der Jugendhilfe,
- Räumen eines Unternehmens,
- nicht als privatem Wohnraum genutzten Eigentum oder Besitz einer Tagespflegeperson.

Die Räume der Großtagespflege müssen eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen und kindgerecht, der Altersgruppe der Kinder entsprechend, ausgestattet sein. Idealerweise liegen die Räume im Erdgeschoss. Damit die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist, sind die Richtlinien der gesetzlichen Unfallversicherung zu beachten.

⁵ Kontakt: Dienstleistungszentrum Kita-Ausbau, Telefon 231-14217, www.kita-ausbau@stadt.nuernberg.de

Die Verwaltung des Jugendamtes hat als Mindeststandard für Großtagespflegestellen Räumlichkeiten von circa 90 qm vorgegeben. In den Räumlichkeiten sollten folgende Nutzungen möglich sein:

- Spiel- und Aufenthaltsfläche von circa 4 qm pro Kind,
- Ruheraum ab 20 qm,
- Küche mit circa 10 qm,
- ein Sanitärbereich,
- ein abgetrennter Garderobenbereich in Eingangsnähe.

Spiel- und Aufenthaltsflächen

Die rechnerische Gesamtspielfläche kann sich je nach Raumaufteilung auch auf zwei Räume aufteilen. So kann beispielsweise ein Raum als Bewegungszimmer und der andere als Spiel- bzw. Kreativraum gestaltet und genutzt werden. Die Räume sollten so ausgestaltet sein, dass vielfältige Möglichkeiten und Anregungen zum Spielen, Lernen und Bilden möglich sind gemäß den pädagogischen Leitlinien des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans. Die Raumgestaltung an sich ist abhängig von den inhaltlichen Schwerpunkten, der Altersstruktur und den altersspezifischen Bedürfnissen der Tagespflegekinder der jeweiligen Großtagespflegestelle.

Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten sollte zur Standardausstattung gehören, entweder im Aufenthaltsraum oder im Küchenbereich.

Werden Schulkinder betreut, benötigen diese nach der Schule einen ruhigen und ungestörten „Arbeitsplatz“ zur Fertigung der Hausaufgaben und für die Vertiefung von Lerninhalten.

Ruheraum

Im Ruheraum sollen alle Tagespflegekinder, die noch nicht die Schule besuchen, eine Ruhe- und Schlafmöglichkeit haben. Dieser Bereich kann, außerhalb der Ruhezeiten, auch multifunktional genutzt werden, wenn beispielsweise nur ein Gruppenraum zur Verfügung steht.

Küche und ggf. Lagerflächen

Die Küche muss entsprechend der geplanten Essensversorgung ausgestattet sein, je nachdem ob Essen und ggf. Geschirr angeliefert oder die Mahlzeiten vor Ort zubereitet werden. In der Küche kann auch ein Büroarbeitsplatz eingeplant werden.

Sanitärbereich

Empfehlenswert sind zwei Toiletten, Erwachsene und Kinder getrennt, mit Waschbecken oder Bad/Dusche. Ein fest installierter Wickeltisch muss vorhanden sein.

Elternwalebereich und Kinderwagenabstellplatz

Der in Krippen eingerechnete Elternwalebereich kann bei der Großtagespflege entfallen. Wünschenswert wäre aber, dass sich zumindest stundenweise oder anlassbezogen die Eltern auch in den Räumen der Großtagespflege begegnen und treffen können. Für das Unterstellen von Kinderwagen und Außenspielgeräten sollte eine überdachte Fläche zur Verfügung stehen.

5.4 Außenspielmöglichkeiten

Direkt angrenzend an die Betreuungsräume sollte eine Außenfläche mit einer Größe ab circa 80 qm vorhanden sein, beispielsweise im (Innen-) Hof oder Garten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kinder ausreichend Platz für Bewegung und die Nutzung von Spielgeräten haben. Kleinkindern sollte auch ein Sandspielbereich zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus soll sich in der Nähe ein fußläufig und sicher zu erreichender Spielplatz und/oder Park befinden.